

## Beschluss des Gesamtvorstandes vom 24.03.2015

### Region Kassel-Land e.V. – Touristik und Regionalentwicklung

#### Geschäftsordnung

für die Arbeit von

Mitgliederversammlung, Gesamtvorstand, geschäftsführendem Vorstand, LEADER-Entscheidungs-gremien und Geschäftsführung

1. Die Geschäftsordnung basiert auf der **Satzung** und differenziert diese unter verschiedenen Gesichtspunkten aus. Die Satzung bleibt unverändert in Kraft.
2. Die Aufgaben der **Mitgliederversammlung** sind in der Satzung (§ 7,3) definiert. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung der Geschäftsstelle mitzuteilen; in jeder Einladung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
3. Die wesentlichen Aufgaben des **Gesamtvorstandes** sind in der Satzung (§ 9,6) definiert: Erlass einer Geschäftsordnung, Aufstellung eines Haushaltsplanes, Aufstellung eines jährlichen Arbeitsplanes, Regelung der Zusammenarbeit mit überregionalen Organisationen und Institutionen, Vorbereitung aller Vorlagen an die Mitgliederversammlung, Bestellung und Überwachung der Geschäftsführung.
4. Der **geschäftsführende Vorstand** vertritt den Verein nach außen (§ 10,2), bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes vor und gewährleistet die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstandsvorsitzende fungiert zudem als Dienstvorgesetzter des Personals. Der geschäftsführende Vorstand kommt zu möglichst sechs Sitzungen pro Jahr zusammen, an denen grundsätzlich der/die **Büroleiter/in** teilnimmt, weitere Mitarbeiter können hinzu gezogen werden.
5. Die nach § 11, Abs. 3 der Satzung gegründeten Ausschüsse „Casseler Bergland“ und „KulturLandschaft HessenSpitze“ sind für ihre jeweils gleichnamige Region das maßgebliche LEADER-Entscheidungs-gremium für die Umsetzung und Fortschreibung des jeweiligen vom Land Hessen anerkannten Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) mit Hilfe der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung“ sowie korrespondierender Förderprogramme.
6. Ihre zentrale Aufgabe ist die Beratung und Begleitung von Projekten sowie die Erstellung und Verabschiedung von Projekt-Prioritätenlisten im Sinne der im jeweiligen REK definierten Handlungsfelder und Ziele. Letztere sollen dabei zugleich regelmäßig hinterfragt und gegebenenfalls weiter entwickelt werden.
7. Unterstützend ist sowohl in der jeweiligen Region selbst als auch mit anderen LEADER-Regionen ein systematischer Austausch – auch in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung - zu initiieren und zu pflegen.
8. Die Mitglieder der beiden LEADER-Entscheidungs-gremien sind gemäß § 11, Abs. 1 der Satzung des Region Kassel-Land e.V. am 24.03.2015 auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand berufen worden.

9. Jedes berufene Mitglied eines LEADER-Entscheidungsgremiums hat eine Stimme. Es soll einen persönlichen Stellvertreter benennen, der im Falle der Verhinderung die Aufgaben und Rechte des jeweiligen Mitgliedes wahrnimmt.
10. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder und ihrer persönlichen Stellvertreter währt bis Ende der laufenden LEADER-Förderperiode.
11. Scheidet ein berufenes Mitglied – aus persönlichen Gründen oder in Folge des Verlustes der die Berufung begründenden Funktion - vorzeitig aus, nimmt der persönliche Stellvertreter dessen Funktion wahr, bis der Gesamtvorstand ein neues Mitglied berufen hat.
12. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen LEADER-Entscheidungsgremium kann der Gesamtvorstand über die jeweils aktuelle Berufungsliste hinaus weitere Mitglieder berufen.
13. Bei allen Nach- und Neuberufungen ist darauf zu achten, dass die gültigen Vorgaben des Landes und der EU zur Zusammensetzung von LEADER-Entscheidungsgremien gewährleistet bleiben; insbesondere Sitz und/oder direkte Zuständigkeit jedes Mitglieds in der jeweiligen Förderregion sowie Stimmenmehrheit für privatrechtliche Mitglieder bzw. gesellschaftliche Interessengruppen.
14. Die Mitglieder jedes Regionalforums wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.  
Dem Sprecher obliegen Organisation, Leitung und Protokollierung der Sitzung sowie die geregelte Kommunikation mit dem Vorsitzenden, den anderen Vereinsorganen sowie zuständigen Institutionen und sonstigen Kooperationspartnern. Die Sprecher nehmen, sofern sie diesem nicht ohnehin angehören, in der Regel mit beratenden Stimmen an den Sitzungen des Gesamtvorstands teil.
15. Im Verhinderungsfall eines Sprechers nimmt dessen Aufgaben und Rechte sein gewählter Stellvertreter wahr.
16. Die LEADER-Entscheidungsgremien sollen zu mindestens drei Sitzungen pro Jahr mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen geladen werden.
17. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die nichtöffentlichen Mitglieder eine Mehrheit haben.
18. Entscheidungen sollen möglichst im Konsens getroffen werden; ist dies nicht möglich wird mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen entschieden.
19. In dringenden Angelegenheiten sind Umlaufbeschlüsse möglich, wenn dem die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
20. Die LEADER-Entscheidungsgremien und ihre Sprecher werden unterstützt von **hauptamtlichen Regionalmanagements** in der Geschäftsstelle des Region Kassel-Land e.V., dem sie in Verbindung mit der Wahrnehmung der fachlichen Aufsicht konkrete Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich zuweisen können. Insbesondere nimmt das hauptamtliche Regionalmanagement die Beratung, Begleitung und Dokumentation von Projektanträgen im Auftrag des jeweiligen Regionalforums wahr. Die zuständigen Mitarbeiter nehmen regelmäßig, der/die Büroleiter/in des Region Kassel-Land e.V. nach Absprache an den Sitzungen der Regionalforen teil.

21. Über sämtliche Sitzungen der Vereinsorgane sind **Beschlussprotokolle** zu fertigen.
22. Die praktische Geschäftsführung obliegt dem/der **Büroleiter/in**; seine/ihre Vertretung wird bedarfsweise vom Vorstandsvorsitzenden geregelt.  
Der/die **Büroleiter/in** ist für die Umsetzung der Arbeits- und Haushaltspläne im Sinne der Beschlüsse des Gesamtvorstandes zuständig.  
Er/Sie leitet die Geschäftsstelle und sorgt für deren ordnungsgemäße Arbeit; dabei ist er/sie gehalten, größtmögliche Eigenverantwortlichkeit und Mitsprachemöglichkeiten für die weiteren Mitarbeiter/innen zu gewährleisten.  
Er/Sie hat für effektive und ordnungsgemäße Geschäftsbeziehungen zu allen öffentlich- und privatrechtlichen Geschäftspartnern sowie für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit Sorge zu tragen. Es ist seine/ihre Aufgabe in enger Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Gesamt- und des geschäftsführenden Vorstands so vorzubereiten und zu organisieren, dass diese Vereinsorgane ihre Aufgaben gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung wahrnehmen können.  
Er/Sie nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane teil.  
Darüber hinaus ist der/die **Büroleiter/in** gehalten, die Leistungsfähigkeit und Leistungsbilanz des Vereins und insbes. seiner Geschäftsstelle fortlaufend zu überprüfen, den Vorstandsvorsitzenden über Probleme und Risiken zu informieren sowie Ansätze zur Optimierung von Leistungsfähigkeit und –bilanz zu entwickeln.
- Der/Die **Büroleiter/in** kann in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,- Euro selbständig tätigen.
- Der/Die **Büroleiter/in** ist direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt.
23. Die **Geschäftsstelle** ist die Informations- und Organisationszentrale des Vereins:  
Sämtliche Originalunterlagen des Vereins werden dort archiviert.  
Alle für die Vereinsarbeit relevanten Informationen sollten bei der Geschäftsstelle eingehen und sind von dort in geeigneter Weise an den geschäftsführende Vorstand und gegebenenfalls weitere Vereinsorgane weiterzuleiten.  
Informationen, die den Verein unter anderen Adressen erreichen, sind umgehend an die Geschäftsstelle weiterzuleiten und dort wie oben beschrieben zu bearbeiten.
24. Die Geschäftsordnung wird mit Beschluss des Gesamtvorstandes vom 24.03.2015 **wirksam** und setzt damit die bisherige Geschäftsordnung und alle ergänzenden Vereinbarungen außer Kraft.